Stadtbetriebe Hennef
Anstalt öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente.

TOP 1.5 **zu Ihrer Information erhalten Sie noch einen Vermerk zur schriftlichen Bürgerinformation „Dornröschenweg“**

TOP 1.10 **Feuerwehrhaus Happerschoß - Errichtung einer Garage zur Unterbringung eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr**

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 10.02.2021

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Meinerzhagen
Ausschussvorsitzender

Gremium
Bauausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	18.02.2021	17:00

Sitzungsort
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Es wird darauf hingewiesen, dass die Präsentationen digital über Session bei den Unterlagen der entsprechenden Tagesordnungspunkte einzusehen sind.

In der Sitzung wird daher auf eine Vorstellung einiger Präsentationen verzichtet.

Tagesordnung		
TOP	**Beratungsgegenstand**	**Anlagen**
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 53773 Hennef-Söven, Sövener Straße 112, Vorstellung der Planung	1
1.2	Neubau Regenwasserkanal "Im Dorfgarten" Vorstellung der Ausführungsplanung	2
1.3	Kanalsanierung der Ortslage Hennef Sanierungsgebiet VIII, Teilbereich 1 Söven Vorgezogene Maßnahme Verbindungssammler Sövener Straße Vorstellung der Entwurfsplanung	3
1.4	Erneuerung Pumpwerk Am Stück, Vorstellung der Entwurfsplanung	4
1.5	Straßenausbau in Hennef-Hüchel Ortslage Teil 1 hier: Dornröschenweg Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	5
1.6	Straßenausbau in Hennef-Geistingen hier: Geistinger Straße, Stichweg (Parzelle 961) Änderung des Bauprogramms	6
1.7	Erstellung einer Rechenanlage für die Klärschlammbehandlung der KA Hennef	7
1.8	Durchführungen von Bürgerinformationen während der Corona-Pandemie	8
1.9	Herstellen einer dauerhaften Fahrbahndecke im Bereich Wanderparkplatz Siegaue und Siegdamm in Richtung Stoßdorf	9
1.10	Feuerwehrhaus Happerschoß - Errichtung einer Garage zur Unterbringung eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr	9A
2	Anfragen	
2.1	Bürgerinformation bezgl. Stand der Baustelle auf der L352 zwischen Allner und Happerschoss, Anfrage der CDU- Fraktion im Rat der Stadt Hennef vom 18.01.2021	10
3	Mitteilungen	
3.1	Fassadensanierung /-erneuerung bei den Gebäuden: - Schule in der Geisbach Förderschwerpunkt Lernen,Hanftalstraße 31 in 53773 Hennef - Grundschule Hanftal, Hanftalstraße 33 in 53773 Hennef - Sporthalle Hanftalstraße	11
3.2	Brandschadensanierung der Dreifachsporthalle des Städtischen Gymnasiums – Beschädigung der Spannbetonbinder durch die Sportgerätefirma	12
3.3	Hangsicherung Dondorf; Rückbau der ehemaligen Zufahrt von der L333 nach Hossenberg bis auf eine fußläufige Verbindung.	13
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Erneuerung der technischen Ausrüstung der Belebungsanlage der Kläranlage Hennef - Planungsleistungen	14
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Sachstandsmitteilung Klärschlammentsorgung	15

TOP 1.5
Anlage Nr. 5

Stadtbetriebe Hennef -AöR
FB III 9.2

Hennef, 05.02.2021

Vermerk zur schriftlichen Bürgerinformation „Dornröschenweg!

Die Grundstückseigentümerin des Grundstücks Heckelsberger Weg 1 teilte telefonisch ihre Empörung über den anstehenden Ausbau des Dornröschenweges mit. Sie ist sehr empört darüber, dass sie als Grundstückseigentümerin nichts mit der Straße zu tun hat und auch nicht bereit sein wird, dafür zu zahlen. Sie sieht nicht ein, dass sie für etwas bezahlt, wovon sie keinen Nutzen hat. Ganz im Gegenteil, durch den Kanalbau entstehen ihr nur Probleme, da sie nicht mehr auf ihr Grundstück kann. Außerdem wird sie nicht über die Maßnahme informiert.

Der Grundstückseigentümerin wurde mitgeteilt, dass die schriftliche Bürgerinformation sie über das Veranlagungsverfahren informiert. Die Stadt würde nicht zum ersten Mal eine Straße ausbauen. In Hüchel schon, aber nicht im Stadtgebiet. Vor Ort gibt es Ansprechpartner der Baufirmen, es gibt Ansprechpartner in der Verwaltung, es gibt Baustellengespräche, wo auch die Anlieger teilnehmen können. Mit dem Schachtmeister oder Polier kann die Zuwegung zu ihrem Grundstück geregelt werden, wenn vor ihrer Grundstückszufahrt gebaut wird. Das alles hat sich bei anderen Baustellen im Stadtgebiet bestens bewährt. Des Weiteren kommt hier die Anwendung von Bundesrecht zur Geltung, daher befinden wir uns im öffentlichen Recht und danach ist bei einem Straßenausbau eine Veranlagung völlig normal.

Die Grundstückseigentümerin hielt es für eine Unverschämtheit, dass sie sofort für etwas bezahlen muss, wovon sie keinerlei Nutzen hat. Sie wird durch die Stadt in den Ruin getrieben. Hierauf wurde geantwortet, dass es sich um ein Informationsschreiben handelt und nicht um einen Vorausleistungsbescheid, versehen mit einer Fälligkeit. Je nach der finanziellen Lage besteht die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen. Der Grundstückseigentümerin wurde Recht gegeben, dass der Beitrag ja dann auch gezahlt werden muss. Hinsichtlich der zu veranlagenden Grundstücksfläche wurde auf die Darstellung der Flächenberechnung im Vorausleistungsbescheid verwiesen, da bei dem Grundstück die Tiefenbegrenzung Anwendung finden könnte. Ein Berechnungsbeispiel wurde genannt. Außerdem hätte sie zu berücksichtigen, dass durch die neue Straße an ihre Grundstücksgrenze herangefahren werden kann und somit sei sie erschlossen und gehört dadurch zu den zu veranlagenden Grundstücken.

Die Grundstückseigentümerin war nun der Ansicht, dass sie noch nicht einmal erkennen könnte, was sie zahlen muss. Hier wurde nochmals darauf verwiesen, dass es sich um ein Informationsschreiben handelt und nicht um einen Vorausleistungsbescheid. Auf Seite 2 des Schreibens würde ein Beitragssatz von 21 € angeführt. Die Bedingungen zu Veranlagung wären im Internet unter den §§ 127 ff. Baugesetzbuch nachzulesen. Die Grundstückseigentümerin gab zu, dass sie die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt schon gelesen hätte.

Gefragt wurde, warum in Rheinland-Pfalz, quasi nebenan, nichts mehr gezahlt werden muss. Die Grundstückseigentümerin wurde darauf hingewiesen, dass auch in Rheinland-Pfalz das Bundesrecht nach wie vor gilt und bei der erstmaligen Herstellung einer

Erschließungsanlage auch Erschließungsbeiträge gezahlt werden müssen. Das Kommunalrecht sei in Rheinland-Pfalz anders geregelt, da es hier wiederkehrende Beiträge geben kann. Es müsste zwischen der Anwendung von Bundesrecht und Landesrecht unterschieden werden. Bei der erstmaligen Herstellung des Dornröschenweg kommt nun mal Bundesrecht zur Anwendung. Die Grundstückseigentümerin beharrte darauf, dass in Rheinland-Pfalz nicht mehr für einen Straßenausbau bezahlt werden muss.

Die Grundstückseigentümerin war des Weiteren der Ansicht, dass der BPlan klammheimlich in die Welt gesetzt wurde, wesentlich vorangetrieben von einem Nachbarn, der dort ein Grundstück hat und sie zahlt nun ¼ der Straße. Ich habe auf die Veröffentlichungen der einzelnen Schritte eines BPlanes verwiesen und da könnte Sie sich bei der zuständigen Mitarbeiterin im Planungsamt erkundigen. Die Telefonnummer wurde genannt. Hier könnte sie die einzelnen Beteiligungen innerhalb eines BPlan-Verfahrens erfahren. Beschwert wurde sich jetzt über die Zuständigkeiten. Ständig wird die Verantwortung weitergeleitet und keiner will was gewesen sein. Geantwortet wurde, dass diese Ansicht falsch sei. Meine Verantwortung liegt im Bereich der Beiträge und nicht im Bereich des Planungsrechts. Für den Ausbau der Straße ist das Planungsrecht allerdings die erforderliche Grundlage und die liegt seit der Veröffentlichung des BPlanes vor, verbunden mit der Konsequenz, dass der Kanal und die Straße gebaut werden können.

Die Grundstückseigentümerin bestand darauf, dass sie gegen alles vorgehen wird. Dieses Recht wurde bestätigt und es sei ebenfalls völlig normal, dass in einem Veranlagungsverfahren gegen die Veranlagungsbescheide geklagt werden kann.

Gebeten wurde die Grundstückseigentümerin, ihre Meinung zu dem Ausbau schriftlich mitzuteilen, damit der Bauausschuss am 18.02.2021 davon erfährt. Unabhängig davon würde ich einen Vermerk über dieses Gespräch fertigen.

Ratzke

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Zentrale Gebäudewirtschaft	**TOP:**	1.10
Vorl.Nr.:	V/2021/2732	**Anlage Nr.:**	9A
Datum:	09.02.2021		

Gremium	**Sitzung am**	**Öffentlich / nicht öffentlich**
Bauausschuss	18.02.2021	öffentlich

Tagesordnung

Feuerwehrhaus Happerschoß - Errichtung einer Garage zur Unterbringung eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr

Beschlussvorschlag

Der Errichtung einer Garage zur Unterbringung eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr am Feuerwehrgerätehaus in Happerschoß wird zugestimmt.

Begründung

Das Feuerwehrgerätehaus Happerschoß wurde 1974 errichtet und im Jahre 1998 erweitert. Im Gebäude sind u.a. zwei Stellplätze für Einsatzfahrzeuge untergebracht. Wie auch bereits im Brandschutzbedarfsplan vom 07.03.2016 beschrieben besteht in der Fahrzeugausstattung und der vorgenannten Verfügbarkeit an Stellplätzen eine Diskrepanz. Bis zur Neubeschaffung eines neuen Hilfeleistungslöschfahrzeugs (HLF 10) im vergangenen Jahr waren auf den beiden verfügbaren Stellplätzen drei Fahrzeuge und ein Anhänger untergebracht. Folgend ein Auszug aus dem vom Rat genehmigten Brandschutzbedarfsplan:
Die Stellplatzsituation der Einsatzfahrzeuge entspricht nicht den DIN- und- UVV Vorgaben und ist als völlig ausgereizt zu bezeichnen. Durch Öffnen von Türen und Fahrzeugklappen kann es zu Stolper- und Quetschgefahren kommen.

Mit der planmäßigen Beschaffung des neuen Löschfahrzeugs wurde es notwendig, ein Fahrzeug aus der vorhandenen Halle zu entfernen und zunächst im Freien abzustellen.
Bereits mehrfach wurde das Fahrzeug nun leider beschädigt, so stellten die Kameraden am 09.01.2020 fest, dass das Ladekabel für das Fahrzeug entwendet wurde. Zu einem etwas späteren Zeitpunkt im Februar war in den Lack gekratzt worden.
Aus dieser Tatsache heraus wurde die Entscheidung getroffen, um weiteren Sabotage- und Vandalismus- Schäden entgegenzutreten, eine Garage für das im Freien stehende Fahrzeug zu errichten. Eine Baugenehmigung dazu liegt seit 29.04.2020 vor.

Die Garage ist notwendig, um den Zeitraum zwischen heute und einem geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses zu überbrücken. Ein konkreter Zeitplan für die Errichtung eines neuen Gerätehauses liegt noch nicht vor, soll allerdings in die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans einfließen. Da ein Neubau in den kommenden fünf Jahren nicht realistisch sein dürfte, ist die Garage zwingend notwendig, um einen sicheren Einsatz des

momentan im Freien stehenden Fahrzeugs gewährleisten zu können. Des Weiteren ist durch die Einstellung des Fahrzeugs in der Garage sichergestellt, dass auch im Winter bei kalten Temperaturen eine sichere und schnelle Abfahrt gewährleistet sein sollte.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Maßnahme zuschussfähig

☒ Kosten der Maßnahme
Sachkosten: 50.000 €
Personalkosten: €
Höhe des Zuschusses € %

☒ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,
Haushaltsstelle: s.u.

HAR: €
Lfd. Mittel: €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich — Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich — Betrag: €

☐ Einsparungen — Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen — Art:
Höhe: €

☒ Bemerkungen

Übertragung aus dem Budget Feuerwehr
052 MT-000085 5.000 €
052 BU-0000131 15.000 €
050 BU-0000003 30.000 €

Hennef (Sieg), den 09.02.2021
In Vertretung

Michael Walter
Erster Beigeordneter

Anlagen: Auszug Liegenschaftskataster und Grundriss

Rhein-Sieg-Kreis
Katasteramt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 11
Flur: 7
Gemarkung: Happerschoß
Am Schmalen Patt, Hennef (Sieg)

Erstellt: 24.03.2020
Zeichen:

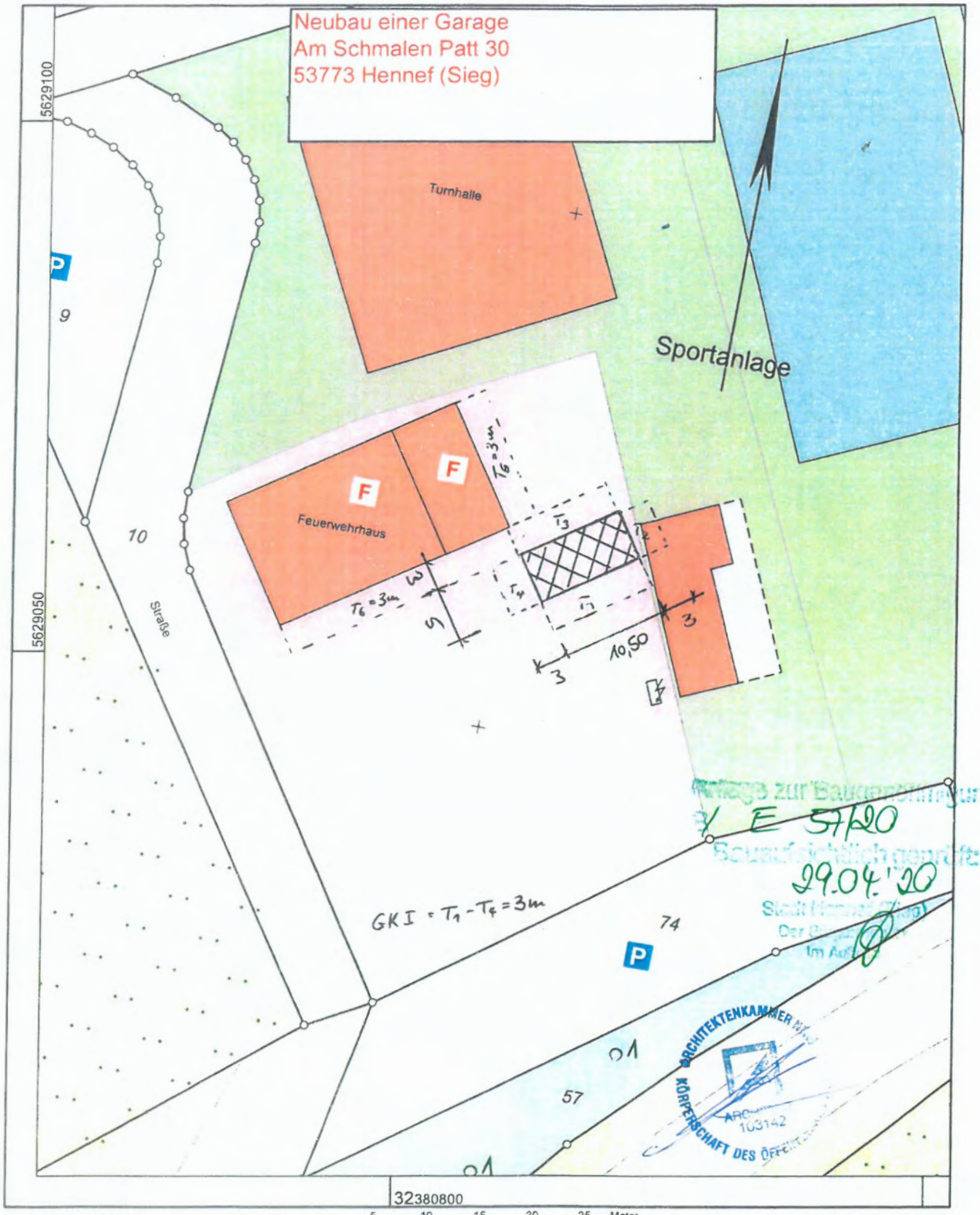

Maßstab 1 : 500

5 10 15 20 25 Meter

© Rhein-Sieg-Kreis

Gefertigt im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises durch: Stadt Hennef - Intern, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Grundriss

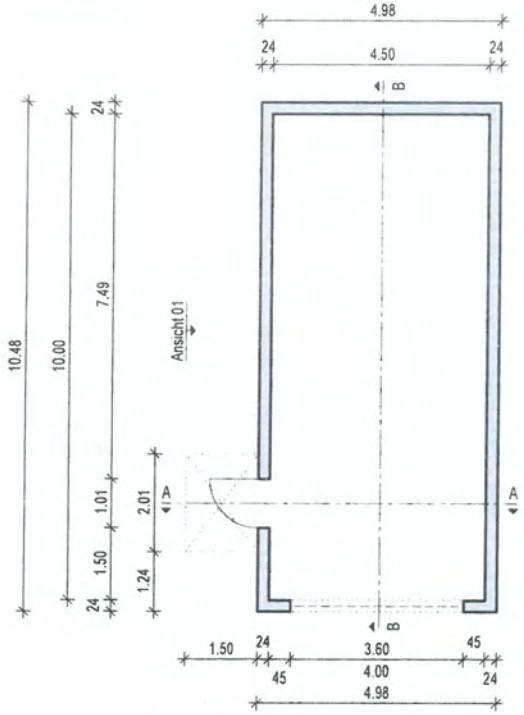

Ansicht 01

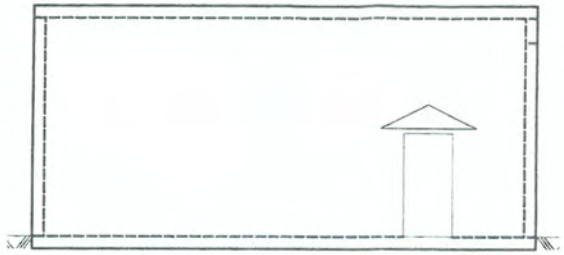

Schnitt B-B

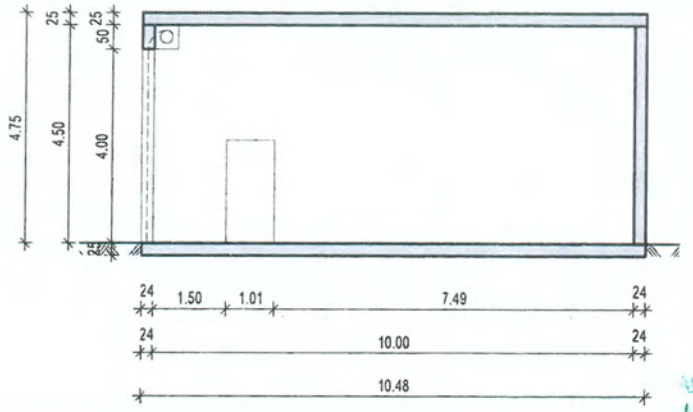

Schnitt A-A

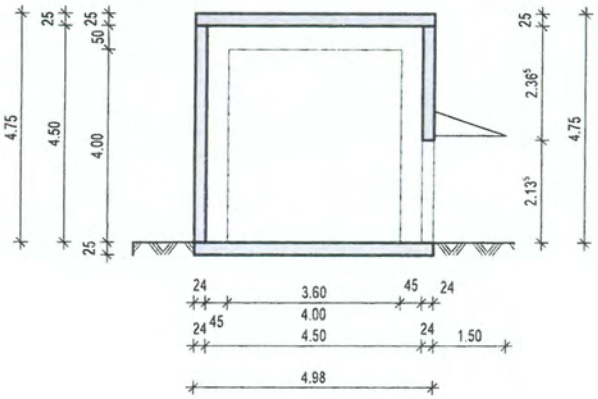

Anlage zur Bauvorbescheidung
A E 57/20
Bauaufsichtlich geprüft
29.04.20
Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister
Im Auftrag

PROJEKT	Neubau Garage Am schmalen Patt 30 53773 Hennef (Sieg)			
BAUTEIL/EBENE/BEREICH	Grundriss, Schnitte, Ansicht			
MASSTAB	GRÖSSE	DATUM	PLAN NR.:	INDEX
1:100	DIN A3	09.03.2020	001	-

ARCHITEKTENKAMMER NRW KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT 103142

H/B = 297 / 420 (0.12m²)

Allplan 2010